

Amtliche Bekanntmachung
nach § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Nummer 5 der
Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
– Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Jardelund –

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 27. Mai 2026 – Aktenzeichen G40/2024/165

Die Firma Windpark Betriebsgesellschaft 4. Heeck UG (haftungsbeschränkt), Dorfstraße 12, 24582 Mühbrook hat mit Datum vom 16. Oktober 2025 beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU), Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern, einem Rotordurchmesser von 163 Metern, einer Gesamthöhe von 245,5 Metern und einer Nennleistung von 7,0 Megawatt (MW).

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden: 24994 Jardelund, Gemarkung Jardelund, Flur 2, Flurstücke 17 und 18

Mit Bekanntmachung vom 10. Februar 2026 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für Mittwoch, den 1. Juli 2026 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) angekündigt.

Während der Einwendungsfrist vom 11. März 2026 bis zum 11. Mai 2026 sind gegen das geplante Vorhaben Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden. Das Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, hat gemäß § 12 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), entschieden, dass der geplante Erörterungstermin nicht durchgeführt wird, da der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat und die Genehmigungsbehörde die Durchführung nicht im Einzelfall für geboten hält.

Diese Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung der Interessen der Einwenderinnen und Einwender an einer weiteren Darlegung bzw. Konkretisierung ihrer Einwendungen, der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und des Antragstellers an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird eine Kopie dieses Bescheides den Einwenderinnen und Einwendern zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.